

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 21. April 1983

95. Stück

- 243. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 81 Bleiburger Straße im Bereich der Gemeinden Sittersdorf und Eberndorf
- 244. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 95 Turracher Straße im Bereich der Gemeinde Reichenau
- 245. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 98 Millstätter Straße im Bereich der Gemeinde Treffen
- 246. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 111 Gailtal Straße im Bereich der Gemeinden St. Stefan und Hermagor-Pressegger See
- 247. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Stellung einer Kautionsversicherung durch Unternehmen der Vertragsversicherung

243. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 31. März 1983 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 81 Bleiburger Straße im Bereich der Gemeinden Sittersdorf und Eberndorf

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 81 Bleiburger Straße von km 0,000 (alt) bis km 5,550 (alt)/Plan-km 4,550 wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 5. Dezember 1978, BGBl. Nr. 643, bestimmten Abschnitte „Sittersdorf“ und „Sonnegg“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

244. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 6. April 1983 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 95 Turracher Straße im Bereich der Gemeinde Reichenau

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 95 Turracher Straße von km 47,30 bis km 50,00 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 22. Mai 1978, BGBl. Nr. 244, bestimmten — Abschnitt „Patergassen—Hinterkoflach“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

245. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 30. März 1983 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 98 Millstätter Straße im Bereich der Gemeinde Treffen

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 98 Millstätter Straße von km 37,150 (alt) bis km 38,753 (alt)/Plan-km 38,690 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 18. Jänner 1978, BGBl. Nr. 77, bestimmten Abschnitt „Einöde—Abzweigung Krasztal“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

246. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 31. März 1983 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 111 Gailtal Straße im Bereich der Gemeinden St. Stefan und Hermagor-Presegger See

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 111 Gailtal Straße von Plan-km 17,192 bis Plan-km 20,953/km 21,60 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 10. März 1977, BGBl. Nr. 130, bestimmten — Abschnitt „St. Stefan“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

247. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 5. April 1983, mit der die Verordnung über die Stellung einer Kautions durch Unternehmen der Vertragsversicherung geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 1 bis 3, des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 4 und 7 und des § 79 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 567/1982 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. Dezember 1978, BGBl. Nr. 652, über die Stellung einer Kautions durch Unternehmen der Vertragsversicherung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 283/1982 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Kautions hat zu betragen für den Betrieb

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Lebensversicherung | 20 000 000 S, |
| 2. der Krankenversicherung | 20 000 000 S, |
| 3. von Versicherungszweigen der Schaden- und Unfallversicherung, vorbehaltlich der Z 4, insgesamt | 20 000 000 S, |
| 4. innerhalb der Schaden- und Unfallversicherung | |
| a) von Versicherungszweigen außer der Kraftfahrversicherung insgesamt . . . | 15 000 000 S, |
| b) nur der Transportversicherung | 12 000 000 S. |

Erstreckt sich der Betrieb auf zwei der vorgenannten Ziffern, so beträgt die Kautions 30 000 000 S, erstreckt er sich auf drei Ziffern, so beträgt sie 40 000 000 S.“

2. Im § 2 Abs. 1 Z 1 ist der Ausdruck „4%“ durch den Ausdruck „5%“ zu ersetzen.

3. Im § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 ist das Wort „vorangegangenen“ jeweils durch das Wort „abgelaufenen“ zu ersetzen.

4. Der § 3 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Bis zur Hälfte der gemäß § 1 Abs. 2 berechneten Beträge kann die Kautions in einer nur für den Fall der Stellung entsprechender Ersatzwerte kündbaren Garantie eines inländischen Kreditunternehmens oder eines zum Betrieb der Kautionsversicherung zugelassenen inländischen Versicherungsunternehmens bestehen, das zu dem zur Stellung der Kautions verpflichteten Versicherungsunternehmen nicht in einem Konzernverhältnis steht.“

5. Dem § 3 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die der Kautions gewidmeten beweglichen Vermögenswerte sind im Inland zu verwahren.“

6. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Die der Kautions gewidmeten Vermögenswerte gelten, soweit sie die im § 1 Abs. 2 festgesetzten Beträge übersteigen, auch als der Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten gewidmet, für die nicht ein Deckungsstock zu bilden ist (§ 78 Abs. 1 VAG).“

7. Der § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Aufstellung der Kautionswerte ist nach den einzelnen im § 77 Abs. 1 VAG angeführten Anlageformen und den auf Grund einer Genehmigung gemäß § 77 Abs. 4 VAG der Kautions gewidmeten Vermögenswerten zu gliedern.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1983 in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Kautions sind

1. entsprechend einem sich aus Art. I Z 3 ergebenden Mehrerfordernis unter Heranziehung der Ergebnisse des letzten vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgelaufenen Geschäftsjahres bis längstens 30. Juni 1983,
2. entsprechend einem sich aus Art. I Z 1 oder 2 ergebenden Mehrerfordernis bis längstens 30. Juni 1984 zu erhöhen.

(3) Art. I Z 4 darf nicht vor einer nach Abs. 2 in Verbindung mit Art. I Z 1 erforderlichen Erhöhung angewendet werden.

(4) Art. I Z 6 ist auf bestehende Kautions ab 1. Jänner 1984 anzuwenden.

Salcher